

Terminale Sedierung – rechtlicher Rahmen

Dr. jur. Sonja Rothärmel,
Universität Augsburg, Institut für Bio- Gesundheits- und
Medizinrecht

Abstract für die 23. Augsburger Intensivpflegetage

Terminale Sedierung bedeutet, einen Patienten im Endstadium einer Erkrankung in den Zustand der Bewusstlosigkeit zu versetzen, um ihn vor anders nicht kontrollierbarem, unterträglichem Leid zu bewahren. Anwendungsbereiche sind zum Beispiel nicht beherrschbare Tumorschmerzen oder die inkurable schwere Atemnot, die mit Erstickungsangst einhergeht und andere schwerste psychosozialen Belastungen]. Verlässliche Zahlen darüber, wie oft eine Terminale Sedierung benötigt und durchgeführt wird, existieren mangels einheitlicher Terminologie und wohl auch mangels einheitlicher Standards noch nicht. Sie schwanken in verschiedenen Untersuchungen zwischen 5 und 52 %, wobei hier wohl nicht immer die Terminale Sedierung im engeren Sinne, d.h. die tiefe Sedierung bis in den Tod, gemeint ist.

Ob die Terminale Sedierung moralisch vertretbar oder gar geboten ist, wird weltweit kontrovers diskutiert. Von der einen Seite wird der Vorwurf erhoben, diese „neue Form der Euthanasie“ diene der Umgehung des Verbots der aktiven Sterbehilfe. Sie sei moralisch wegen des ihr anhaftenden „Makels der Heimlichkeit“ sogar noch verwerflicher als die aktive Sterbehilfe und müsse strafbar sein.

Diejenigen Ärzte, die für die Terminale Sedierung streiten, gehen davon aus, dass es in den seltenen Fällen, in denen Patienten schwerstem, nicht abwendbarem Leid ausgesetzt sind, schlicht inhuman sei, ihnen die Sedierung als letzten Ausweg vorzuenthalten. Teile der Hospizbewegung und verschiedene deutsche Patientenorganisationen fordern dringend ihre Legalisierung, andere rufen nach der Freigabe des ärztlich assistierten Suizids (§ 216 StGB), weil es unethisch sei, einen Sterbenden gezielt dem tagelangen Siechtum preiszugeben und den Zeitpunkt des Todes dem Schicksal zu überantworten, anstatt sogleich medikamentös den Herzstillstand herbeizuführen.

In dem Vortrag wird erklärt, wie die Terminale Sedierung nach geltendem Recht zu bewerten ist, insbesondere, wie sie sich zu der „indirekten Sterbehilfe“ und zu der „passiven Sterbehilfe“ verhält. Dabei wird im Ergebnis gezeigt werden, dass die Terminale Sedierung in bestimmten Grenzen nicht strafbar ist. Insbesondere stellt sie rechtlich keine „Umgehung“ der aktiven Sterbehilfe dar, weil das Umgehungsverbot im Strafrecht nicht gilt (Art. 103 Abs. 2 GG). Gleichwohl gilt es, Zulässigkeitsvoraussetzungen und Standards zu beachten, die in dem Vortrag erläutert werden.